

Preisblatt

Gas Ersatzversorgung

für Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden ohne Leistungsmessung

Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist

Der Vertrag läuft maximal 3 Monate und kann jederzeit gekündigt werden.

Preise (gültig ab 01.01.2023)

Die Preise gelten für Letztverbraucher im Sinne des § 38 EnWG die Erdgas über das Niederdrucknetz der allgemeinen Versorgung beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.

Das gelieferte Erdgas ist klimaneutral (CO₂-neutral). Die Stadtwerke Bayreuth garantieren, dass die gleiche Menge Kohlendioxid (CO₂), welche bei der Verbrennung des Erdgases freigesetzt wird, an anderer Stelle eingespart und damit vollständig ausgeglichen wird. Dies erfolgt durch Investitionen in hochwertige, effiziente Klimaschutzprojekte, die international anerkannten Qualitätskriterien entsprechen. Ausführliche Informationen zu den einzelnen Klimaschutzprojekten finden Sie im Internet unter: stadtwerke-bayreuth.de/ökogas

Der Gaspreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis je Zähler und einem Arbeitspreis je gelieferte Kilowattstunde (kWh) zusammen. Die Abrechnung erfolgt automatisch nach der günstigsten Preisregelung.

Preisstufe 1 für Jahresverbrauch bis 4.000 kWh

Grundpreis	netto	106,90 €/Jahr	Arbeitspreis	netto	22,307 ct/kWh
	brutto	114,38 €/Jahr		brutto	23,87 ct/kWh

Preisstufe 2 für Jahresverbrauch ab 4.001 kWh

Grundpreis	netto	136,90 €/Jahr	Arbeitspreis	netto	21,552 ct/kWh
	brutto	146,48 €/Jahr		brutto	23,06 ct/kWh

Preisstufe 3 für Jahresverbrauch ab 50.001 kWh

Grundpreis	netto	196,90 €/Jahr	Arbeitspreis	netto	21,432 ct/kWh
	brutto	210,68 €/Jahr		brutto	22,93 ct/kWh

Preisstufe 4 für Jahresverbrauch ab 300.001 kWh

Grundpreis	netto	379,66 €/Jahr	Arbeitspreis	netto	21,392 ct/kWh
	brutto	406,24 €/Jahr		brutto	22,89 ct/kWh

Preisstufe 5 für Jahresverbrauch ab 1.000.001 kWh

Grundpreis	netto	619,66 €/Jahr	Arbeitspreis	netto	21,368 ct/kWh
	brutto	663,04 €/Jahr		brutto	22,86 ct/kWh



Die Nettopreise enthalten sämtliche gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen mit Ausnahme der Umsatzsteuer. Sie beinhalten Messkosten für einen Standardzähler. Kommen abweichende Messsysteme oder zusätzliche Komponenten zum Einsatz, werden die Nettopreise um die dafür anfallenden Mehr- oder Minderkosten angepasst. Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 7% und sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Sie werden an den jeweils gültigen Steuersatz angepasst.

Die abgenommene Gasmenge wird in Kubikmeter gemessen. Der Faktor für die Umwertung der abgelesenen Kubikmeter in Kilowattstunden (kWh) wird gemäß der Technischen Regel des Arbeitsblattes G 685 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) vom örtlichen Netzbetreiber ermittelt.

Sonstige Leistungen und Pauschalen

Der Verbrauch wird einmal im Jahr abgerechnet (kostenfrei). Auf Wunsch erstellen die Stadtwerke Bayreuth stattdessen halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Rechnungen. Die Kosten hierfür sowie für zusätzlich zur Jahresabrechnung gewünschte Zwischenabrechnungen betragen pro Abrechnung, Verbrauchsstelle und Versorgungsart (Strom, Gas, Wasser, Wärme) bei Zählerablesung und Zählerstandübermittlung durch den Kunden 4,00 € (mit Umsatzsteuer 4,76 €). Bei Zählerablesung durch einen Beauftragten der Stadtwerke Bayreuth fallen zusätzlich 55,00 € (mit Umsatzsteuer 65,45 €) an. Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnen die Stadtwerke Bayreuth für jede Mahnung fälliger Beträge nach vorheriger kostenfreier Zahlungserinnerung einen Pauschalbetrag von 2,50 € (keine Umsatzsteuer). Verzugszinsen richten sich nach § 286 (1) und § 288 BGB. Für das Einbringen des fälligen Betrages durch einen Beauftragten der Stadtwerke Bayreuth (Nachinkasso) werden je Inkassogang im Stadtgebiet Bayreuth 32,00 €, außerhalb davon 50,00 €, sowie Verzugszinsen gemäß § 286 (1) und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt (keine Umsatzsteuer). Für eine erforderlich werdende Einstellung der Versorgung werden innerhalb der Dienstzeit 56,30 € und außerhalb der Dienstzeit 107,14 € (jeweils keine Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt. Für die Wiederaufnahme der Versorgung werden innerhalb der Dienstzeit 56,30 € (mit Umsatzsteuer 67,00 €) und außerhalb der Dienstzeit 107,14 € (mit Umsatzsteuer 127,50 €) in Rechnung gestellt. Dienstzeiten sind Montag bis Donnerstag von 7 bis 16 Uhr und Freitag von 7 bis 12 Uhr.

Preisanpassungen

Für Preisanpassungen gelten die Regelungen nach § 38 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie § 315 BGB.

Preisbestandteile, Stand 01.11.2022

		Verbrauchsstellen ohne Leistungsmessung				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab		0 kWh	4.001 kWh	50.001 kWh	300.001 kWh	1.000.001 kWh
gültig bis		4.000 kWh	50.000 kWh	300.000 kWh	1.000.000 kWh	
Arbeitspreise in ct/kWh						
Beschaffung und Vertrieb		18,000	18,000	18,000	18,000	18,000
Netzentgelt		2,307	1,557	1,437	1,397	1,373
Konzessionsabgabe (KA)		0,275*	0,270	0,270	0,270	0,270
Bilanzierungsumlage		0,570	0,570	0,570	0,570	0,570
Erdgassteuer		0,550	0,550	0,550	0,550	0,550
BEHG-Aufschlag**		0,546	0,546	0,546	0,546	0,546
Gasspeicherumlage		0,059	0,059	0,059	0,059	0,059
Netto-Arbeitspreis		22,307	21,552	21,432	21,392	21,368
Mehrwertsteuer 7 %		1,563	1,508	1,498	1,498	1,492
Brutto-Arbeitspreis		23,87	23,06	22,93	22,89	22,86
Grundpreise in €/Jahr						
Beschaffung und Vertrieb		60,00	60,00	60,00	60,00	60,00
Netzentgelt		30,00	60,00	120,00	240,00	480,00
Messkosten		16,90	16,90	16,90	79,66	79,66
Netto-Grundpreis		106,90	136,90	196,90	379,66	619,66
Mehrwertsteuer 7 %		7,48	9,58	13,78	26,58	43,38
Brutto-Grundpreis		114,38	146,48	210,68	406,24	663,04

* Die Konzessionsabgabe ist als Mischsatz für verschiedene Arten der Verwendung angegeben.

** Kosten durch die staatliche Belastung aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

Hinweis lt. § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Bei dem von den Stadtwerken Bayreuth gelieferten Gas handelt es sich um ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis, das nicht als Kraftstoff verwendet werden darf, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen.